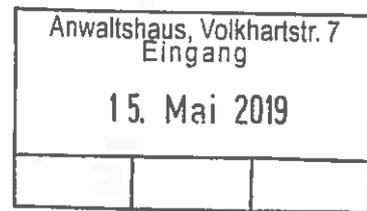


Au 7 K 18.1269

**BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**



**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

**In der Verwaltungsstreitsache**

1. **Roland Prießnitz**  
Arthur-Benz-Str. 2, 89231 Neu-Ulm
2. **Dr. Klaus Rederer**  
Am Illerkanal 18/7, 89231 Neu-Ulm

- Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:  
Anwaltshaus  
Volkhartstr. 7, 86152 Augsburg

gegen

**Große Kreisstadt Neu-Ulm**  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Augsburger Str. 15, 89231 Neu-Ulm

- Beklagte -

bevollmächtigt:  
1. Rechtsanwälte Labbé & Partner  
Theatinerstr. 33, 80333 München  
2. Rechtsanwalt Dr. Uwe Lipinski  
Bahnhofstr. 55-57, 69115 Heidelberg

beteiligt:  
**Regierung von Schwaben als Völ**  
**SG Z3 - Prozessvertretung -**  
86152 Augsburg

wegen

Zulassung eines Bürgerbegehrens

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 7. Kammer,

**am 13. Mai 2019**

ohne mündliche Verhandlung folgenden

### **Beschluss:**

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- III. Der Streitwert wird auf EUR 15.000,00 festgesetzt.

### **Gründe:**

Die Klagepartei hat am 19. November 2018 die Hauptsache für erledigt erklärt. Die Gegenpartei hat am 10. Januar 2019 der Erledigung zugestimmt.

Das Verfahren ist daher in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Billigem Ermessen entspricht es im vorliegenden Fall, die Kosten gegeneinander aufzuheben, da die Erfolgsaussichten der Klage offen waren.

Das Gericht geht insbesondere davon aus, dass für das Bürgerbegehren wirksam zwei Vertreter benannt wurden und dass das Quorum erfüllt ist, weil sich aus der Gemeindeordnung nicht ergibt, dass die Unterstützung des Bürgerbegehrens durch weitere Personen, als die Vertreter, ausgeschlossen ist. Es ist auch nicht per se davon auszugehen, dass nach den vorgelegten Unterlagen die unterschriftsleistenden Bürger davon hätten ausgehen können oder müssen, dass die unterstützenden Stadträte als weitere Vertreter benannt seien. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Fragestellung kommt auch das von der Beklagtenseite vorgelegte Gutachten vom 25. April 2018 zu der Beurteilung, dass diese gegeben ist, ebenso hinsichtlich der Änderung der Fragestellung im Verlauf des Verfahrens.

Weiter ist zumindest offen, ob dem Bürgerbegehren tatsächlich der Entscheidungscharakter fehlt, wie die Beklagtenseite geltend macht. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem Bürgerbegehren angestrebte Entscheidung wohl gerade die Rückgängigmachung des – unstrittig durch die Beklagte gestellten – Antrags auf Auskreisung ist, nicht hingegen die Verhinderung der Auskreisung, über die die Staatsregierung zu entscheiden hat. Das Auskreisungsverfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet werden. Wenn die Beklagte einen Antrag stellt, auch wenn dieser nicht Verfahrensvoraussetzung ist, spricht einiges dafür, dass auch über einen Rückzug des Antrags entschieden werden kann. Ob die Antragstellung insoweit Angelegenheit des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises ist, wurde bisher gerichtlich ebenfalls noch nicht ausdrücklich entschieden. Hierzu ist jedoch auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13. März 2019, 4 B 18.1851, hinzuweisen, in der der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem anders gelagerten Fall, aber allgemein zur Frage der Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises folgendes ausführt:

„Das Bürgerbegehren „Kein Tunnel in S...“ betrifft eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises im Sinn von Art. 18a Abs. 1 GO. Zwar gehört die Baumaßnahme, da kein Fall des § 5 Abs. 2 oder 3 FStrG vorliegt, nach § 5 Abs. 1 FStrG zur Straßenbaulast des Bundes, der somit für die Realisierung und Finanzierung des Vorhabens zuständig ist. Gleichwohl ist auch der eigene Wirkungskreis der Beklagten betroffen. Der Begriff der Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1, Art. 57 GO bzw. Art. 83 BV ist deckungsgleich mit den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinn von Art. 28 Abs. 2 GG. Er umfasst daher alle Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solche gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Das kann auch bei Maßnahmen der Fall sein, die zwar nicht in der (Mit-)Entscheidungskompetenz der Gemeinde liegen, jedoch gewichtige Auswirkungen auf ihre Selbstverwaltungsaufgaben haben können und z.B. die Finanz- oder Planungshoheit berühren. Der Bau des seit längerem planfestgestellten Tunnels im Stadtgebiet der Beklagten ist auch für diese mit dauerhaften Folgekosten verbunden und wirkt sich auf die ortsplanerischen Gestaltungsmöglichkeiten in erheblicher Weise aus. Die Beklagte darf sich daher mit diesem überörtlichen Straßenbauprojekt, über dessen Fortgang auf politischer Ebene entschieden wird, auch noch nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens jederzeit befassen und ihre gemeindlichen Belange gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen in geeigneter Weise zur Geltung bringen“ (BayVGH, U.v. 13.3.2019 – 4 B 18.1851 – juris Rn. 19 m.w.N.). Wie bereits im gerichtlichen Hinweis vom 11. März 2019 ausgeführt, ist die Entscheidung deshalb auch hier in diesem Punkt offen.

Dass die Begründung des Bürgerbegehrens irreführend sein soll, weil dem Bürger suggeriert werde, er könne die Kreisfreiheit mit seiner Unterschrift verhindern, obwohl dies nicht zutrifft, lässt sich so aus der Begründung wohl nicht herauslesen.

Es bestehen somit verschiedene Streitpunkte, die nach Erledigung der Hauptsache nicht mehr aufzuklären sind. Eine vertiefte rechtliche Überprüfung findet bei diesem Verfahrensstand nicht mehr statt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes i.V.m. dem Streitwertkatalog (Nr. 22.6).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Nummern I und II des Beschlusses sind unanfechtbar.

Gegen die Streitwertfestsetzung (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** nach Eingang der prozessbeendenden Erklärung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder  
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

FA 15.11.19

inzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Schlegel  
Richterin am Verwaltungsgericht

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird amtlich beglaubigt.  
Augsburg, 13. Mai 2019

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg:



*Böhler*  
Böhler